

Richtlinien der Stadt Neu-Isenburg zur Förderung von Photovoltaikanlagen

1. Zuwendungszweck

- 1.1. Ziel der Zuwendung ist es, den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Neu-Isenburg zu unterstützen und damit einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz und zur Verringerung von CO² Emissionen zu leisten.
- 1.2. Über die Förderanträge entscheidet die Stadt Neu-Isenburg auf der Grundlage dieser Richtlinien und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden neue Photovoltaik-Anlagen im Netzparallelbetrieb nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) in der jeweils gültigen Fassung für bestehende und/oder neu zu errichtende Wohngebäude oder Vereinsräume im Stadtgebiet von Neu-Isenburg und der zugehörigen Ortsteile.

3. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger

- 3.1. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, die Eigentümer, Pächter oder Mieter von Wohngebäuden oder von Vereinsräumen innerhalb des Stadtgebietes von Neu-Isenburg und seiner Ortsteile sind und nicht gewerbsmäßig mit der Erzeugung von Solarenergie beschäftigt sind. Mieter benötigen das Einverständnis des Vermieters zur Durchführung der Maßnahme.
- 3.2. Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.
- 3.3. Antragsberechtigt sind auch natürliche und juristische Personen des privaten Rechts als Eigentümer von Wohngebäuden oder von Vereinsräumen innerhalb des Stadtgebietes von Neu-Isenburg und seiner Ortsteile, die eine Anlage zur Erzeugung von Solarenergie (Photovoltaik-Anlage) an/auf ihrem Eigentum nutzen und/oder pachten, ohne Eigentümer dieser Anlage zu sein oder zu werden.

4. Förderungsvoraussetzung

- 4.1. Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Anforderungen der Punkte 2. bis 3. sowie die Anforderungen des noch folgenden Punkt 6. erfüllt sind.
- 4.2. Voraussetzung für die Förderung ist die Installation der Photovoltaik-Anlage durch ein Fachunternehmen. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Richtlinien der Stadt Neu-Isenburg zur Förderung von Photovoltaikanlagen

- 4.3. Die Anträge auf Förderung müssen vor Baubeginn der Anlage bei der Stadt Neu-Isenburg gestellt bzw. eingereicht werden. Als Baubeginn gilt der Zeitpunkt, an dem die erste Anlagenkomponente durch einen Fachunternehmer fest eingebaut worden ist.
- 4.4. Haushaltsmittel müssen im Antragsjahr noch ausreichend zur Verfügung stehen.
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
- 5.1. Der Zuschuss beträgt 250 € pro Kilowatt (kW) installierter Leistung bei Anlagen im Eigentum des Antragstellers. Der Zuschuss ist auf maximal 1.250 € je Anlage begrenzt. Dies entspricht einer maximal förderfähigen Anlagengröße von 5 kWp.
- 5.2. Der Zuschuss für Anlagen an/auf dem eigenen Eigentum, die gepachtet sind und/oder nicht Eigentum des Antragstellers sind, beträgt 200 € pro Kilowatt (kW) installierter Leistung. Der Zuschuss ist auf maximal 1.000 € je Anlage begrenzt. Dies entspricht einer maximal förderfähigen Anlagengröße von 5 kWp.
6. Bewilligungsverfahren
- 6.1. Vordrucke für Förderanträge sind erhältlich im Rathaus der Stadt Neu-Isenburg, Fachbereich Hochbau, Hugenottenallee 53, 63263 Neu-Isenburg, Frau Diehlmann-Winkler, Tel.: 06102-241652, hochbau@stadt-neu-isenburg.de oder online unter www.neu-isenburg.de
- 6.2. Die Förderanträge sind von den Antragsberechtigten schriftlich an die Stadt Neu-Isenburg unter oben genannter Anschrift zu stellen. Dem Antrag bei zu legen sind ein Angebot des ausführenden Fachunternehmers in Kopie, sowie berechnete Ertragsprognosen der Anlage und Angaben zur Ausrichtung und Neigung der Module bzw. der Dachfläche. Im Falle von Anlagen die gepachtet sind und/oder nicht Eigentum des Antragstellers sind, ist dem Förderantrag der Pachtvertrag ohne Ertragsprognosen und ohne weitere technische Angaben bei zu legen.
- 6.3. Nach Eingang der Förderanträge inklusive aller Anlagen sowie erfolgter Vorprüfung durch die Stadt Neu-Isenburg entscheidet die Stadt Neu-Isenburg die Förderfähigkeit durch Bescheid.
- 6.4. Nach Fertigstellung der Anlage ist durch den Antragsteller eine formlose Bescheinigung über die erfolgte Installation und Inbetriebnahme schriftlich unter der oben genannten Anschrift einzureichen. Die Stadt Neu-Isenburg behält sich das Recht vor, die fertig gestellte Anlage vor Ort zu besichtigen bzw. durch Beauftragte überprüfen zu lassen.

Richtlinien der Stadt Neu-Isenburg zur Förderung von Photovoltaikanlagen

6.5. Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich nach Installation und Inbetriebnahme, die mit öffentlichen Mitteln errichtete Anlage mindestens 10 Jahre zweckentsprechend zu betreiben. Wenn dieser Verpflichtung nicht entsprochen wird, oder gegen diese Richtlinie verstoßen wird, kann die Stadt Neu-Isenburg verlangen, dass der Zuschuss gegebenenfalls anteilig zurück zu zahlen ist.

7. Auszahlung

7.1. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage und erfolgter Prüfung der gemäß diesen Richtlinien vorzulegenden Unterlagen, Erklärungen, Rechnungen und Nachweise auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch den Fachbereich Hochbau.

7.2. Alle Rechnungen und Nachweise sind spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme dem Fachbereich Hochbau vorzulegen.

8. Inkrafttreten

8.1. Diese Richtlinie tritt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung am 06.09.2017 in Kraft.

Neu-Isenburg, den 01.08.2017

DER MAGISTRAT
der Stadt Neu-Isenburg


(Herbert Hunkel)
Bürgermeister